



**Gemeinde
Lauterach**



**Gemeinde
Obermarchtal**



**Gemeinde
Oberstadion**



**Gemeinde
Rottenacker**



**Gemeinde
Untermarchtal**

Benutzungsordnung für die kommunalen Ferienbetreuungsangebote für Grundschüler

§ 1. Zweck und inhaltliche Ausgestaltung

1. Für die Grundschüler der Schulen in Trägerschaft der Gemeinden Lauterach, Obermarchtal, dem Nachbarschaftsgrundschulverband Oberstadion, Rottenacker und Untermarchtal wird eine ergänzende Betreuung in den Schulferien angeboten.
2. Die Einrichtung der Betreuungsangebote berücksichtigt den gesetzlichen Anspruch auf Förderung von Kindern im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), der einen Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege vorsieht. Die Betreuungsangebote leisten hierzu im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten einen ergänzenden Beitrag.
3. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es finden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt.

§ 2. Trägerschaft

1. Träger der Betreuungsangebote sind die Gemeinden Lauterach, Obermarchtal, der Nachbarschaftsgrundschulverband Oberstadion die Gemeinde Rottenacker und die Gemeinde Untermarchtal.
2. Die Ferienbetreuung wird als privatrechtliche Betreuungsform betrieben. Die Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger sind privatrechtlich ausgestaltet.

§ 3. Benutzerkreis/ Aufnahme

1. Es werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten im Schuljahr 2026/2027 nur Kinder der ersten Klasse aufgenommen, die eine Grundschule in Trägerschaft der Gemeinden Lauterach, Obermarchtal, dem Nachbarschaftsgrundschulverband Oberstadion, Rottenacker und Untermarchtal besuchen.

2. Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung (§ 24 Absatz 4 SGB VIII) wird dann jährlich um eine Klassenstufe erweitert.

2027/2028

Klasse 1+2

2028/2029

Klasse 1+2+3

Ab 2029/2030

Klasse 1+2+3+4

3. Der gesetzliche Anspruch auf Förderung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII bleibt unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder bestehen. Bei geringen Teilnehmerzahlen kann es jedoch aus organisatorischen Gründen erforderlich sein, das jeweilige Betreuungsangebot anzupassen. In diesen Fällen wird in Abstimmung mit den betroffenen Erziehungsberechtigten nach geeigneten alternativen Betreuungsmöglichkeiten gesucht.
4. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Anmeldeunterlagen vorliegen. Dazu gehören:
 - Anmeldeformular
 - Notfallkontakte FormularMit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.
6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen die Erreichbarkeit sicherzustellen.
7. Leben die Personenberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Personensorgeberechtigten auf, so entscheidet allein der Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind gewöhnlich lebt.

§ 4. Beginn und Beendigung des Benutzerverhältnisses

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie ist nur nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 möglich.
2. Das Betreuungsverhältnis endet
 - mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeiten
 - durch Ausschluss des Kindes nach Ziffer 5+6.
3. Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten ist verbindlich. Eine Abmeldung (ordentliche Kündigung) muss schriftlich erfolgen und spätestens vier Wochen vor Beginn der gebuchten Betreuungswoche bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Erfolgt die Abmeldung später als vier Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung, ist eine Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge

ausgeschlossen. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung erfolgt freiwillig; eine Schulpflicht besteht nicht.

4. Kinder, für die keine Anmeldung vorliegt, werden nicht betreut. Es gibt grundsätzlich keinen Ausnahmetatbestand, der einen kostenlosen und nicht angemeldeten Besuch der Ferienbetreuung begründet/rechtfertigt.
5. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder durch Missachtung der Weisung des Betreuungspersonals, können nach vorheriger schriftlicher Abmahnung der Personensorgeberechtigter vom Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der anderen Teilnehmer des Betreuungsangebots ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.
6. Der Träger der Betreuungsangebote kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
 - Die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten wurden, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet.
 - Das Kind sich trotz intensiver Förderbemühungen nicht in die Gemeinschaft einfügt und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung der Ferienbetreuung verstößt.
 - Die Betreuungsgebühr wurde nicht entrichtet.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5. Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben für die Ganztagesbetreuung an Grundschulen.
2. Die Betreuung findet in einem rollierenden System statt. Dabei wechseln sich die Gemeinden Obermarchtal, der Nachbarschaftsgrundschulverband Oberstadion, Rottenacker und Untermarchtal / Lauterach ab. Gewechselt wird je Schuljahr. Somit findet die Ferienbetreuung beispielhaft wie folgt in den ersten 3 Jahren statt:

Ferien	Länge (Wochen)	Ort
Herbstferien 2026	1	Rottenacker
Fasnetsferien	1	Obermarchtal
Osterferien	1	Rottenacker
Pfingstferien	2	Obermarchtal
Sommerferien	2	Oberstadion
Sommerferien	2	Untermarchtal

Herbstferien 2027	1	Oberstadion
Fasnetsferien	1	Untermarchtal
Osterferien	1	Oberstadion
Pfingstferien	2	Untermarchtal
Sommerferien	2	Rottenacker
Sommerferien	2	Obermarchtal

Herbstferien 2028	1	Rottenacker
Fasnetsferien	1	Obermarchtal
Osterferien	2	Rottenacker
Pfingstferien	2	Obermarchtal
Sommerferien	2	Oberstadion
Sommerferien	2	Untermarchtal

3. In folgenden Ferienwochen findet keine Betreuung statt:

- 1+2 Woche der Sommerferien
- Weihnachtsferien
- Bewegliche Ferientage

§ 6. Betreuungsformen

1. Die Ferienbetreuung ist wöchentlich buchbar.
2. Die Ferienbetreuung ist während der festgelegten Betreuungszeiten regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahmen der gesetzlichen Feiertage, in folgendem Zeitrahmen geöffnet:

Montag bis Freitag 7:15 bis 15:15

Änderungen sind vorbehalten und werden ggf. bekanntgegeben.

3. Die Bringzeiten der Schülerinnen und Schüler liegen morgens zwischen 07:15 Uhr und 08:00 Uhr, die Abholzeiten nachmittags zwischen 14:30 Uhr und 15:15 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht vor Beginn der gebuchten Betreuungszeit gebracht werden. Eine Abholung hat pünktlich bis spätestens 15:15 Uhr zu erfolgen.
4. Muss die Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung, usw.) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich informiert.

§ 7. Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Betreuungsangebote wird ein privatrechtliches Entgelt (Elternbeitrag) erhoben.
2. Das Entgelt wird jeweils für eine Betreuungswoche erhoben und vor der Ferienbetreuung im SEPA-Lastschriftverfahren (Abbuchung) eingezogen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung, dem Träger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
3. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Betreuungsentgelte von vorübergehend ausgeschlossenen Schülern werden nicht zurückerstattet.
5. Entgelthöhe

Das Entgelt pro betreute Woche ist: **100 €**

An gesetzlichen Feiertagen wird keine Betreuung angeboten. Bei mehr als einem Feiertag pro Woche wird das Betreuungsentgelt entsprechend angepasst.

6. Die Benutzungsentgelte sind auch im Krankheitsfall bzw. einer vorübergehenden Abwesenheit nach § 8 fällig. Es erfolgt keine Rückerstattung durch den Träger.
7. Fällt das Kind die gesamte Betreuungswoche aus können die Kosten erstattet werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

§ 8. Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

1. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal umgehend per Telefon zu benachrichtigen.
2. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, so ist es baldmöglichst von den Personensorgeberechtigten abzuholen.
3. Für Regelungen in bestimmten Krankheitsfällen ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Das mit der Anmeldung erhaltene Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ des Robert Koch- Instituts gibt einen detaillierten Überblick über die geltenden Bestimmungen des IfSG und ist zu beachten. Insbesondere sind hier Regelungen zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und zur Wiederaufnahme des Kindes in der Betreuung nach einer Krankheit zu finden. Damit das Betreuungspersonal unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer entsprechenden ansteckenden Krankheit von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung der Anmeldung mit dem genannten Merkblatt.

§ 9. Aufsicht/ Versicherung/ Haftung

1. Das Betreuungspersonal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Ferienbetreuung während der vereinbarten Zeiten die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind die Ferienbetreuung betritt und sich unverzüglich beim Betreuungspersonal angemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Ferienbetreuung für den Heimweg verlässt bzw. abgeholt wird. Der Weg zur und von der Ferienbetreuung obliegt der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.
2. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII gesetzlich unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

3. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen dem Träger gemeldet werden.
4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
5. Für Schäden, die von Kindern einem Dritten zugefügt werden, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
6. Die Haftung der Gemeinden, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinden für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 10. Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Schülers in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 11. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft und gilt gleichermaßen für die Grundschüler der Schulen in Trägerschaft der Gemeinden Lauterach, Obermarchtal, dem Nachbarschaftsgrundschulverband Oberstadion, Rottenacker und Untermarchtal.

Gemeinde:

Datum:

Unterschrift:

Emeringen

Bürgermeisterin Claudia Schulze

Grundsheim

Bürgermeister Uwe Handgrätinger

Lauterach

Bürgermeister Bernhard Ritzler

Obermarchtal

Bürgermeister Martin Krämer

Oberstadion

Bürgermeister Kevin Wiest

Rottenacker

Bürgermeister Moritz Heinzmann

Rechtenstein

Bürgermeister Florian Stöhr

Untermarchtal

Bürgermeister Bernhard Ritzler

Unterstadion

Bürgermeister Uwe Handgrätinger